

REGLEMENT FÜR DEN SPIELBETRIEB DER SFL

Stand: 01.01.2022



**Swiss Football
League**



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1 – Aufgaben.....	4
Artikel 2 – Ergänzende Vorschriften.....	4
KAPITEL II: DIE MEISTERSCHAFTEN DER SFL	4
Artikel 3 – Beginn, Ende und Ablauf der Meisterschaften	4
Artikel 4 – Meistertitel	4
Artikel 5 – Schlussklassement und Folgen	4
Artikel 6 – Auszeichnungen	5
Artikel 7 – Rückzug und Ausschluss aus der SFL sowie Lizenzentzug	5
Artikel 7 ^{bis} – Abbruch der Meisterschaften	5
Artikel 7 ^{ter} – Beendigung der Meisterschaften der Saison 2020/21	6
KAPITEL III: AUF- UND ABSTIEG	6
Artikel 8 – Aufstieg/Abstieg Super League/Challenge League	6
Artikel 9 – Aufstieg/Abstieg Challenge League/Promotion League	7
Artikel 10 – Verzicht auf die Super League	7
Artikel 11 – Verzicht auf die Challenge League	8
KAPITEL IV: SPIELKALENDER UND SPIELZEITEN	8
Artikel 12 – Spielkalender	8
Artikel 13 – Spieltage und -zeiten.....	8
Artikel 14 – Verbot von Doppelspielen.....	8
Artikel 15 – Austragungsort.....	8
KAPITEL V: SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER	8
Artikel 16 – Kontrolle der Spielberechtigungen.....	8
Artikel 17 – Einschränkung für Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit	9
Artikel 18 – Spielberechtigung bei Freundschaftsspielen.....	9
KAPITEL VI: SPIELTAG	9
Artikel 19 – Schiedsrichter	9
Artikel 19 ^{bis} – Video Assistant Referee.....	9
Artikel 20 – Spielerkarte und Spielkleidung	9
Artikel 21 – Medizinische Versorgung	9
Artikel 22 – Verspätetes Erscheinen	10
Artikel 23 – Freikarten für den Gastklub.....	10
Artikel 24 – Wiederholung und Forfaitfälle	10
Artikel 25 – Ballkids	10
Artikel 25 ^{bis} – Auswechslungen.....	10
Artikel 25 ^{ter} – Auswechslungen in der Saison 2020/21	10
KAPITEL VII: SPIELVERSCHIEBUNGEN	11
Artikel 26 – Spielverschiebung	11
Artikel 27 – Spielverschiebungsgesuch.....	11
Artikel 28 – Neuansetzung verschobener Spiele	11
Artikel 29 – Kostenübernahme bei Spielverschiebungen	12



KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12

Artikel 30 – Textdifferenzen.....	12
Artikel 31 – Ausführungsbestimmungen	12
Artikel 32 – Annahme und Inkraftsetzung	12



Reglement für den Spielbetrieb der SFL

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV, insbesondere das Wettspielreglement des SFV, sowie auf die Statuten der SFL.

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Aufgaben

- 1) Die SFL organisiert und überwacht die Meisterschaften der Super League und der Challenge League.
- 2) Die Klubs der SFL nehmen an den durch den SFV anerkannten und genehmigten Wettbewerben teil.

Artikel 2 – Ergänzende Vorschriften

- 1) Das Komitee der SFL kann Richtlinien zur Umsetzung dieses Reglements erlassen.
- 2) Sofern im vorliegenden Reglement und allfälligen Richtlinien des Komitees der SFL keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelangen die Vorschriften des Wettspielreglementes des SFV (WR SFV) zur Anwendung.
- 3) Über nicht geregelte Sachverhalte des laufenden Spielbetriebs entscheidet die Geschäftsleitung der SFL.

KAPITEL II: DIE MEISTERSCHAFTEN DER SFL

Artikel 3 – Beginn, Ende und Ablauf der Meisterschaften

- 1) Die Meisterschaften der SFL (Super League und Challenge League mit je 10 Mannschaften) verlaufen in zwei Phasen à je 18 Runden.
- 2) In beiden Phasen der Meisterschaften hat jede Mannschaft jeweils ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen alle andern Mannschaften derselben Meisterschaft auszutragen.
- 3) Die SFL ist zuständig für die Festlegung von Beginn und Ende der Meisterschaft sowie jeder einzelnen Phase. Sie kann diese entweder vorziehen oder aufschieben. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 4) In der Regel beginnen die Meisterschaften im Juli und werden im Mai abgeschlossen.

Artikel 4 – Meistertitel

- 1) Folgende Meistertitel werden durch die SFL vergeben:
 - Sieger der Meisterschaft der Super League: «Schweizer Fussballmeister»;
 - Sieger der Meisterschaft der Challenge League: «Challenge-League-Meister».
- 2) Dem Meistertitel wird das Jahr beigefügt, in welchem die betreffende Meisterschaft beendet wurde.
- 3) Die SFL kann den Schweizer Fussballmeister verpflichten, zu einem Spiel gegen den Cupsieger oder den Cupfinalisten anzutreten.

Artikel 5 – Schlussklassement und Folgen

- 1) Für das Schlussklassement ist die Zahl der erzielten Punkte am Ende der Meisterschaft entscheidend. Bei Punktegleichstand sind die nachfolgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge massgebend:
 - die bessere Tordifferenz in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 - die grössere Zahl der erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 - die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der punktgleichen Mannschaften;
 - die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 - die Auslosung, welche dem Komitee der SFL obliegt.
- 2) Das Schlussklassement der Super League ist massgebend für:
 - die Verleihung des Titels «Schweizer Fussballmeister» an einen Schweizer Klub;
 - die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben;
 - den Abstieg in die Challenge League.



- 3) Das Schlussklassement der Challenge League ist massgebend für:
 - die Verleihung des Titels «Challenge-League-Meister»,
 - den Aufstieg in die Super League und den Abstieg in die Promotion League.
- 4) Für den Auf- und Abstieg sowie die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben ist neben dem Schlussklassement zusätzlich das Lizenzreglement der SFL massgebend.

Artikel 6 – Auszeichnungen

- 1) Der «Schweizer Fussballmeister» und der «Challenge-League-Meister» erhalten je einen von der SFL gestifteten Wanderpokal, 40 persönliche Auszeichnungen und ein Diplom. Der Schweizer Fussballmeister erhält zusätzlich ein Replikat des Wanderpokals.
- 2) Die Organisation und die Durchführung der Übergabe der Wanderpokale sowie der persönlichen Auszeichnungen und Diplome liegen in der Kompetenz der SFL.
- 3) Die Namen der Meister werden auf den Wanderpokalen eingraviert.
- 4) Die Klubs sind für die ihnen übergebenen Wanderpokale verantwortlich.
- 5) Die Vorgaben zur Nutzung der Meistertitel und der Auszeichnungen durch die Klubs werden in einer Richtlinie des Komitees geregelt.

Artikel 7 – Rückzug und Ausschluss aus der SFL sowie Lizenzentzug

- 1) Alle ausgetragenen Spiele eines Klubs der SFL während der laufenden Phase werden aus der Wertung genommen, wenn vor Abschluss der Meisterschaft:
 - der Klub seine Mannschaft zurückzieht;
 - dem Klub definitiv die Lizenz entzogen wird; oder
 - der Klub aus der SFL ausgeschlossen wird.
- 2) Die persönlichen Statistiken bleiben bestehen, auch wenn die Spiele aus der Wertung genommen werden.
- 3) Die verbleibenden Klubs können für abgesagte und nicht neu angesetzte Spiele infolge des Wegfalls einer anderen Mannschaft bei der SFL keine Entschädigungen geltend machen.

Artikel 7^{bis} – Abbruch der Meisterschaften

- 1) Ein Abbruch der Meisterschaften kann durch einen Beschluss der Generalversammlung der SFL oder auf eine behördliche Anordnung hin erfolgen.
- 2) Für die Wertung einer abgebrochenen Meisterschaft ist die Anzahl der vollständig gespielten Runden massgeblich:
 - bei weniger als 18 vollständig gespielten Runden zum Zeitpunkt des Abbruchs wird die Meisterschaft nicht gewertet;
 - bei 18 oder mehr vollständig gespielten Runden wird die Meisterschaft gewertet und es gilt das Schlussklassement gemäss Art. 5.
- 3) Bei einer ungleichen Anzahl Spiele der einzelnen Teams zum Zeitpunkt des Abbruchentscheidungs ist für das Schlussklassement massgebend:
 - an erster Stelle anstatt der Zahl der erzielten Punkte: der Quotient der Zahl der erzielten Punkte geteilt durch die Zahl der absolvierten Spiele;
 - an zweiter Stelle die bessere Tordifferenz in allen Spielen;
 - an dritter Stelle anstatt der grösseren Zahl der erzielten Tore: der Quotient der Zahl der erzielten Tore geteilt durch die Zahl der absolvierten Spiele;
 - an vierter Stelle die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
 - an fünfter Stelle anstatt der grösseren Zahl der auswärts erzielten Tore: der Quotient der Zahl der auswärts erzielten Tore geteilt durch die Zahl der absolvierten Auswärtsspiele;
 - an sechster Stelle die Auslosung, welche dem Komitee der SFL obliegt.
- 4) Wird eine Meisterschaft abgebrochen und gewertet, dann steigt der Erstplatzierte der Challenge League in die Super League auf und der Letztplatzierte der Super League in die Challenge League ab. Es finden keine weiteren Entscheidungsspiele statt.
- 5) Wird eine Meisterschaft abgebrochen und nicht gewertet, dann steigt kein Klub in die Super League auf und kein Klub in die Challenge League ab. Die Bestimmung der Klubs zur Teilnahme an den europäischen Klubwettbewerben erfolgt bei einer abgebrochenen und nicht gewerteten Meisterschaft gestützt auf deren Ergebnisse in den vergangenen UEFA-Wettbewerben (erzielte UEFA-Punkte in den letzten fünf Saisons). Allfällige Vorgaben der UEFA bleiben vorbehalten.



- 6) Wird die Challenge League gewertet, die Promotion League aber nicht oder umgekehrt, richtet sich der Auf-/Abstieg Challenge League/Promotion League nach dem Wettspielreglement SFV.

Artikel 7^{ter} – Beendigung der Meisterschaften der Saison 2020/21

- 1) Zur Beendigung der Meisterschaften der Saison 2020/21 gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Diese gehen anderslautenden Regelungen dieses oder anderer Reglemente der SFL vor.
- 2) Alle Meisterschaftsrunden inklusive Nachtragsspiele werden bis spätestens am Montag, 24. Mai 2021, durchgeführt. Dabei gilt Folgendes:
 - die Ruhetags-Regelung zwischen zwei Spielen wird, falls notwendig, auf einen Tag reduziert (z. B. Spiel am Sonntag und Spiel am Dienstag);
 - die Spieler sind am Folgetag nach Beendigung behördlicher Quarantänemassnahmen (Quarantäne oder Isolation) einsatzfähig gemäss der Kaderliste nach Artikel 27 Absatz 3;
 - die Spiele der letzten beiden Runden müssen in Abweichung von Artikel 13 Absatz 3 nicht gleichzeitig ausgetragen werden.
- 3) Sollten bis und mit am Montag, 24. Mai 2021, nicht alle 36 Runden komplett ausgetragen worden sein, bestimmt sich das Schlussklassament an diesem Tag analog zu einem Abbruch der Meisterschaften mit einer ungleichen Anzahl Spiele nach Artikel 7^{bis} Absatz 3 des vorliegenden Reglements (Quotient der Anzahl Punkte geteilt durch Anzahl Spiele etc.).
- 4) Die beiden Entscheidungsspiele (Barrage) nach Artikel 8 werden zwischen Dienstag, 25. Mai, und Sonntag, 30. Mai 2021, ausgetragen
- 5) Steht einem Team im genannten Zeitraum der Entscheidungsspiele nicht die notwendige Anzahl Spieler gemäss Kaderliste zur Verfügung, gilt Folgendes:
 - steht die zu geringe Anzahl Spieler erst nach dem ersten Entscheidungsspiel fest und wird dadurch die Austragung des zweiten Spiels bis am 30. Mai 2021 verunmöglicht, gewinnt der Sieger des ersten Entscheidungsspiels die Barrage. Bei einem Unentschieden im ersten Entscheidungsspiel wird im Anschluss an das Spiel ein Penaltyschiessen zur Bestimmung des Siegers des Spiels durchgeführt, für den Fall, dass das zweite Spiel nicht stattfinden kann;
 - steht die zu geringe Anzahl Spieler bereits vor dem ersten Entscheidungsspiel fest, dann wird die Barrage in einem einzigen Spiel in einem neutralen, mit VAR ausgestatteten Stadion ausgetragen, sofern dies bis am 30. Mai 2021 möglich ist;
 - mit ausdrücklicher Zustimmung beider Teams vor dem ersten Entscheidungsspiel können die Partien bis spätestens am 6. Juni 2021 angesetzt werden. Kann auch in diesem Zeitraum das erste von zwei angesetzten Entscheidungsspielen nicht ausgetragen werden, wird ein einziges Spiel in einem, mit VAR ausgestatteten neutralen Stadion durchgeführt; kann das zweite Entscheidungsspiel nicht bis am 6. Juni 2021 ausgetragen werden,
 - gewinnt der Sieger des ersten Entscheidungsspiels die Barrage;
 - kommt keine der genannten Vorgehensweisen zur Anwendung, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Meisterschaft der Super League in der Saison 2021/22.

KAPITEL III: AUF- UND ABSTIEG

Artikel 8 – Aufstieg/Abstieg Super League/Challenge League

- 1) Am Ende der Meisterschaft gilt:
 - Der letztklassierte Klub der Super League steigt automatisch in die Challenge League ab; der erstklassierte Klub der Challenge League steigt automatisch in die Super League auf.
 - Der vorletztklassierte Klub der Super League und der zweitklassierte Klub der Challenge League tragen zwei Entscheidungsspiele aus, je ein Heim- und Auswärtsspiel. Das Los entscheidet, welche Mannschaft zuerst das Heimspiel austrägt. Die Mannschaft, die in diesen beiden Entscheidungsspielen mehr Punkte erzielt hat, spielt in der Meisterschaft der Super League, die andere Mannschaft in der Meisterschaft der Challenge League.



- 2) Bei Punktgleichstand nach den Entscheidungsspielen gilt:
 - Gesamtsieger ist derjenige Klubs, der in beiden Spielen am meisten Tore erzielt hat.
 - Bei erneutem Gleichstand wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert.
 - Erzielen beide Klubs die gleiche Anzahl Tore in der Verlängerung, entscheidet ein Elfmeterschiessen nach dem Rückspiel über den Gesamtsieg.
- 3) Ein Klub kann nur dann in der Super League verbleiben, automatisch in die Super League aufsteigen oder an den Entscheidungsspielen teilnehmen, wenn er am Ende der Meisterschaft bereits über die erforderliche, von den Lizenzbehörden der SFL erteilte Lizenz für die Folgesaison verfügt.
- 4) Die nachträgliche Anfechtung eines Lizenzentscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) hat keine aufschiebende Wirkung und ist für die Frage der Teilnahme an den Entscheidungsspielen bedeutungslos. Schadenersatzforderungen gegenüber der SFL wegen Nichtzulassung zu den Entscheidungsspielen sind ausgeschlossen.

Artikel 9 – Aufstieg/Abstieg Challenge League/Promotion League

- 1) Am Ende der Meisterschaft steigt der letztklassierte Klub der Challenge League automatisch in die Promotion League ab; der erstklassierte Klub der Promotion League steigt automatisch in die Challenge League auf.
- 2) Ein Klub der Promotion League kann nur dann automatisch in die Challenge League aufsteigen, wenn er die erforderliche Lizenz für die Folgesaison erhalten hat.

Artikel 10 – Verzicht auf die Super League

- 1) Verzichtet der zweitletztklassierte Klub der Super League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, nimmt der letztklassierte Klub der Super League an den Entscheidungsspielen teil.
- 2) Verzichtet ein besser klassierter Klub auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, wird er automatisch ersetzt durch den Klub auf dem zweitletzten Rang der Super League; in diesem Fall nimmt der letztklassierte Klub an den Entscheidungsspielen teil.
- 3) Verzichtet der erstklassierte Klub der Challenge League darauf, an der nächsten Super-League-Meisterschaft teilzunehmen, tritt an dessen Stelle der zweitklassierte Klub und der drittklassierte nimmt an den Entscheidungsspielen gegen den zweitletztklassierten Klub der Super League teil.
- 4) Verzichtet der zweitklassierte Klub der Challenge League auf die Teilnahme an der Meisterschaft der Super League, verbleibt der zweitletztklassierte Klub der Super League in der Super League.
- 5) Verzichten zwei oder mehr Klubs der Super League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, verbleiben sämtliche bisherigen Super League-Klubs in der Super League. Der erst- und der zweitklassierte Klub der Challenge League steigen, wenn sie die Lizenzanforderungen für die Super League erfüllen, direkt in die Super League auf. Die dann bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Super League noch fehlenden Klubs werden durch den bzw. die nächstbestklassierten Klub(s) der Challenge League ersetzt, welche(r) die Lizenzanforderungen für die Super League erfüllen. In diesem Fall finden keine Entscheidungsspiele statt.
- 6) Erfolgt der Verzicht innerhalb der vorausgehenden 3 Tage oder während den Entscheidungsspielen, so gehen diese Forfait verloren. In diesem Fall wird der fehlbare Klub überdies gebüsst und er hat die SFL schadlos zu halten für den Schaden, der dieser aufgrund der Nichtaustragung des/der Entscheidungsspiele(s) verursacht worden ist (namentlich wegen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten).
- 7) Verzichtet ein Klub nach den Entscheidungsspielen (für die betroffenen Klubs) und vor Beginn der darauffolgenden Super-League-Meisterschaft auf die Teilnahme, wird er durch den Verlierer der Entscheidungsspiele ersetzt. Verzichtet dieser ebenfalls auf die Teilnahme an der Meisterschaft der Super League, wird er durch den letztklassierten Klub der Super League ersetzt, sofern dieser die Lizenzanforderungen für die Super League erfüllt.
- 8) Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der Swiss Football League für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.



Artikel 11 – Verzicht auf die Challenge League

- 1) Verzichtet ein nicht auf dem Abstiegsplatz klassierter Klub auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, wird er automatisch ersetzt durch den Klub auf dem letzten Rang der Challenge League.
- 2) Verzichtet mehr als ein Klub der Challenge League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, werden die bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Challenge League noch fehlenden Klubs durch den zweitklassierten Klub der Promotion League bzw. die nächstbestklassierten Klubs der Promotion League ersetzt, sofern diese über die notwendige Lizenz verfügen.
- 3) Verzichten sämtliche Klubs der Promotion League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, verbleibt der Klub auf dem letzten Rang in der Challenge League.
- 4) Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.

KAPITEL IV: SPIELKALENDER UND SPIELZEITEN

Artikel 12 – Spielkalender

Vor Beginn der Meisterschaft oder allenfalls vor Beginn jeder einzelnen Phase legt die SFL den Spielkalender fest unter Berücksichtigung und Abwägung:

- der Interessen des sportlichen Wettbewerbs;
- der Interessen der Mannschaften, die an einem UEFA-Wettbewerb teilnehmen, und der Vorgaben der UEFA;
- der Interessen der Nationalmannschaft;
- der Interessen der Vertragspartner der SFL; und
- der Vorgaben der Behörden.

Artikel 13 – Spieltage und -zeiten

- 1) Die Spieltage und die Spielzeiten werden durch die Geschäftsleitung der SFL unter Berücksichtigung des TV-Vertrages, den behördlichen Auflagen und den internationalen Wettbewerben festgelegt.
- 2) In den letzten beiden Spielrunden werden alle Spiele aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit, wenn möglich, gleichzeitig ausgetragen.

Artikel 14 – Verbot von Doppelspielen

Auf einem Spielfeld kann an einem Tag nur ein Spiel der SFL durchgeführt werden. Ausnahmen werden durch die SFL festgesetzt.

Artikel 15 – Austragungsort

- 1) Auf Antrag des Heimklubs kann die Geschäftsleitung der SFL bei Vorliegen wichtiger Gründe die Austragung von Spielen in einem Ersatzstadion erlauben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere rechtliche, organisatorische oder sicherheitstechnische Gegebenheiten, auf Grund derer eine Austragung im eigentlichen Heimstadion nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 2) Kein Klub darf auf den Platzvorteil verzichten oder Spiele abtauschen. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung der SFL einem abweichenden Gesuch zustimmen, wenn beide betroffenen Klubs damit einverstanden sind.

KAPITEL V: SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER

Artikel 16 – Kontrolle der Spielberechtigungen

- 1) Ein Klub kann nur mit Spielern, welche für ihn qualifiziert worden sind, Verbandsspiele bestreiten.
- 2) Die SFL kontrolliert die Spielberechtigung von Spielern, die auf der Spielerkarte aufgeführt sind, von Amtes wegen.



Artikel 17 – Einschränkung für Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit

- 1) In der Super League darf ein Klub höchstens fünf Ausländer im Sinne des Wettspielreglements des SFV gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl Ausländer auf der Mannschaftskarte ist nicht beschränkt.
- 2) In der Challenge League darf ein Klub höchstens drei Ausländer im Sinne des Wettspielreglementes des SFV gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler im Sinne des Wettspielreglementes des SFV auf der Spielerkarte ist auf sieben beschränkt.
- 3) Für die Entscheidungsspiele gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements gelten für beide Mannschaften die Einschränkungen für die Super League.

Artikel 18 – Spielberechtigung bei Freundschaftsspielen

Bei Freundschaftsspielen darf ein Klub seine Mannschaft nur mit eigenen Spielern bilden. Fremde Spieler dürfen nur zugezogen werden, wenn der Klub, dem sie angehören, sich vor dem Spiel schriftlich damit einverstanden erklärt. Bei Spielern ohne Arbeitsvertrag ist die Versicherungssituation zu klären.

KAPITEL VI: SPIELTAG

Artikel 19 – Schiedsrichter

- 1) Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden durch die Schiedsrichterkommission, Ressort Spitzenschiedsrichter, bezeichnet und aufgeboten.
- 2) Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden vom SFV angestellt und entlohnt. Der SFV übernimmt die gesamte Personaladministration der Schiedsrichter. Die durch die SFL zu tragenden Kosten werden in einer Vereinbarung zwischen der SFL und dem SFV geregelt.

Artikel 19^{bis} – Video Assistant Referee

- 1) In den Meisterschaftsspielen der Super League, inklusive der Entscheidungsspiele, wird ein Video Assistant Referee (VAR) nach den Vorgaben der FIFA und des IFAB eingesetzt.
- 2) Ausgenommen sind Spiele, bei denen im konkreten Einzelfall der einwandfreie Einsatz des VAR aus technischen oder anderen wichtigen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

Artikel 20 – Spielerkarte und Spielkleidung

- 1) Die Spielerkarte und die Spielkleidung sind dem Schiedsrichter 60 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen.
- 2) Die Spielerkarte darf höchstens 20 Namen umfassen (11 Spieler der Startformation plus 9 Ersatzspieler).

Artikel 21 – Medizinische Versorgung

- 1) Der Platzklub hat dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Spielen der Super League ein Arzt auf der Spielerbank anwesend ist, welcher nicht zusätzlich die Funktion des Stadionarztes übernehmen darf. Gleiches gilt für die Entscheidungsspiele gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements.
- 2) Der Platzklub hat dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Spielen der Challenge League mindestens ein Arzt anwesend ist. Es wird empfohlen, dass dieser nicht gleichzeitig die Funktion des Stadionarztes übernimmt.
- 3) Der Arzt des Platzklubs betreut auch die Gastmannschaft, sofern diese keinen eigenen Arzt stellt.
- 4) Der Arzt muss über die nötigen sportmedizinischen Ausbildungen und Kenntnisse verfügen und sich gemäss den aktuellsten Weisungen der Medizinischen Kommission des SFV verhalten.
- 4^{bis}) Zur Beurteilung von Gehirnerschütterungen wendet der Arzt das «Sport Concussion Assessment Tool» in der jeweils aktuellen Fassung an. Spieler, die wegen einer Gehirnerschütterung ausgewechselt wurden, sollen erst nach der Absolvierung des aktuellen Stufenprotokolls bei Gehirnerschütterungen (Graduated Return to Play Protocol; GRTP) zum Einsatz bei Wettkämpfen zurückkehren.



- 5) Der Arzt muss mit einem Reanimations-Set ausgerüstet sein, welches einen externen Defibrillator enthält, sowie mit einer Bahre, welche für den Transport von Spielern mit Wirbelsäulenverletzungen geeignet ist.
- 6) Für den Transport von Verletzten müssen neben der Technischen Zone ausgebildete Träger einsatzbereit sein.

Artikel 22 – Verspätetes Erscheinen

Der Klub, dessen Spieler zu Spielbeginn oder nach der Pause zu spät auf dem Platz erscheinen, wird gebüsst. Die Busse beträgt Fr. 1000.– für Klubs der Super League und Fr. 500.– für Klubs der Challenge League. Sie wird dem SFL-Konto des Klubs direkt belastet.

Artikel 23 – Freikarten für den Gastklub

Der Platzklub hat dem Gastklub auf der Haupttribüne unentgeltlich zwanzig Plätze zur Verfügung zu halten.

Artikel 24 – Wiederholung und Forfaitfälle

- 1) Die Bestimmungen des Wettspielreglementes des SFV zur Wiederholung von Spielen und zu den Forfaitfällen finden auch auf den Spielbetrieb der SFL Anwendung.
- 2) Für Protestentscheide ist in der SFL die Disziplinarkommission zuständig. Deren Entscheidungen sind endgültig, soweit sie das Spielergebnis betreffen.
- 3) Die Geschäftsleitung der SFL und in Disziplinarfällen die Disziplinarkommission der SFL sind zuständig, endgültig eine vollständige Spielwiederholung anzuordnen, wenn eine Begegnung ohne Verschulden der einen oder andern Mannschaft nicht beendet worden ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz).

Artikel 25 – Ballkids

Für die rasche Bereitstellung von Matchbällen während des Spiels werden vom Heimklub mindestens acht Ballkids eingesetzt. Diese positionieren sich in regelmässigen Abständen um das Spielfeld (mindestens zwei pro Seiten- oder Torlinie).

Artikel 25^{bis} – Auswechslungen

- 1) In der Super League sind pro Spiel maximal drei Auswechslungen zulässig.
- 2) In der Challenge League sind pro Spiel maximal fünf Auswechslungen zulässig. Jedes Team hat pro Spiel maximal drei Auswechselgelegenheiten. Nehmen beide Teams gleichzeitig eine Auswechslung vor, gilt dies als jeweils eine Auswechselgelegenheit pro Team. Wechsel können auch in der Halbzeitpause erfolgen. Die Halbzeitpause zählt nicht zu den drei Auswechselgelegenheiten.
- 3) Für die Entscheidungsspiele gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements gelten für beide Mannschaften die Einschränkungen für die Super League.
- 4) Bei einer Verlängerung im zweiten Entscheidungsspiel darf jedes Team eine zusätzliche Auswechslung vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob es sein Auswechselkontingent bereits ausgeschöpft hat.
- 5) Schöpft ein Team sein Kontingent an Auswechslungen während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen.
- 6) Sollten es die Spielregeln des IFAB zu Beginn der Meisterschaften der Saison 2021/22 erlauben, gelten für die Auswechslungen weiterhin die Bestimmungen von Artikel 25^{ter} (fünf Auswechslungen in beiden Meisterschaften der SFL).

Artikel 25^{ter} – Auswechslungen in der Saison 2020/21

- 1) In den Meisterschaften der Super League und der Challenge League in der Saison 2020/21 sind pro Spiel und Team maximal fünf Auswechslungen zulässig.
- 2) Jedes Team hat pro Spiel maximal drei Auswechselgelegenheiten. Nehmen beide Teams gleichzeitig eine Auswechslung vor, gilt dies als jeweils eine Auswechselgelegenheit pro Team.
- 3) Wechsel können auch in der Halbzeitpause erfolgen. Die Halbzeitpause zählt nicht zu den drei Auswechselgelegenheiten.



- 4) Bei Verlängerungen in Entscheidungsspielen darf jedes Team eine zusätzliche Auswechslung vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob es sein Auswechselkontingent und seine Auswechselgelegenheiten bereits ausgeschöpft hat. Die Auswechslungen können ohne Beanspruchung der Auswechselgelegenheiten auch in der Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung und in der Halbzeitpause der Verlängerung erfolgen.
- 5) Schöpft ein Team sein Kontingent an Auswechslungen und Auswechselgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen.
- 6) Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden von Amtes wegen disziplinarisch sanktioniert.

KAPITEL VII: SPIELVERSCHIEBUNGEN

Artikel 26 – Spielverschiebung

- 1) Die Klubs haben das Spielfeld entsprechend den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln herzurichten und alles in ihrer Möglichkeit Stehende zu unternehmen, damit das Spielfeld bespielbar ist. Dies gilt auch bei schlechten Witterungsverhältnissen (Schneefall, Eis usw.).
- 2) Hält ein Klub dafür, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlauben wird, so hat er dies möglichst frühzeitig vor dem Spiel dem Spielbetriebsverantwortlichen der SFL mitzuteilen, welcher die Inspektion des Spielfeldes anzuordnen hat. Die Geschäftsleitung der SFL darf die Verschiebung eines Spiels vor dem Spieltag nur verfügen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn bespielbar werden kann.
- 3) Am Spieltag liegt der Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes beim aufgebotenen Schiedsrichter. Bei prekären Verhältnissen ordnet die Pikettstelle der SFL eine vorzeitige Inspektion an und verfügt bis spätestens vier Stunden vor Spielbeginn die vorzeitige Verschiebung des Spiels, falls es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn bespielt werden kann.
- 4) Auf einem als unbespielbar erklärten Spielfeld darf kein Freundschaftsspiel ausgetragen werden.

Artikel 27 – Spielverschiebungsgesuch

- 1) Über Spielverschiebungsgesuche entscheidet die Geschäftsleitung der SFL endgültig.
- 2) Ein Spielverschiebungsgesuch kann ohne Einverständnis des Gegners bewilligt werden, wenn einem Klub für ein Spiel von seiner Kaderliste weniger als 14 einsatzfähige Feldspieler und 2 einsatzfähige Torhüter (davon in der Super League mindestens ein Haupttorhüter gemäss Absatz 4) zur Verfügung stehen, sowie in Fällen höherer Gewalt.
- 3) Zur Bestimmung der massgeblichen Kaderliste meldet jeder Klub der SFL vor dem ersten Spiel nach Inkrafttreten dieser Bestimmung mindestens 30 Spieler (darunter vier Torhüter, aufgeteilt in zwei Haupttorhüter und zwei Reservetorhüter) für die Super League und 25 Spieler (darunter drei Torhüter) für die Challenge League. Zur Kaderliste werden die auf der Kontingentsliste aufgeführten Spieler gezählt sowie die zusätzlich gemeldeten lokal ausgebildeten Spieler unter 21 Jahren.
- 4) Als einsatzfähig gelten alle Spieler der gemeldeten Kaderliste, welche nicht unter einer behördlichen Quarantänemassnahme (Isolation oder Quarantäne) stehen, krank, verletzt oder gesperrt sind. In Fällen von Isolation (Spieler, die positiv auf Covid-19 getestet wurden) können diese Spieler in den ersten 5 Tagen nach Ende der obligatorischen Isolation vom Klub noch als nicht einsatzfähig beurteilt werden, um eine ordnungsgemässe Rehabilitation zu ermöglichen.
- 5) Der Nachweis über die fehlende Einsatzfähigkeit eines Spielers ist im Falle von Quarantänemassnahmen durch eine Anordnung der zuständigen Behörde zu erbringen, im Falle einer Krankheit oder Verletzung durch den Klubarzt.

Artikel 28 – Neuansetzung verschobener Spiele

- 1) Die Geschäftsleitung der SFL setzt den Termin für die Austragung eines neu angesetzten oder verschobenen Spiels fest.



- 2) Sofern für die Verschiebung oder Neuansetzung eines Spiels kein geeigneter Ausweichtermin mehr zur Verfügung steht, wird das Spiel automatisch auf den Folgetag des ursprünglichen Austragungstermins verschoben. Bei einer automatischen Neuansetzung abgebrochener Spiele am Folgetag werden nur noch die verbleibenden Spielminuten ausgetragen.
- 3) Ein Spiel wird gewertet und nicht neu angesetzt, wenn es nach 75 gespielten Minuten abgebrochen worden ist. Forfait-Entscheidungen in Anwendung des Wettspielreglements des SFV bleiben vorbehalten.

Artikel 29 – Kostenübernahme bei Spielverschiebungen

- 1) Die SFL übernimmt bei Spielverschiebungen wegen unbespielbarem Terrain für den Platzklub die Kosten für die Sicherheit.
- 2) Für den Gastklub übernimmt die SFL die Reisekosten und die Kosten für die Verpflegung bis maximal Fr. 2000.–. Für Übernachtungen bei Distanzen über 250 Kilometer erhöht sich der Maximalbetrag auf Fr. 6000.–.
- 3) Die entsprechenden Belege müssen spätestens innert 30 Tagen nach der Spielverschiebung der SFL eingereicht werden. Hat der Platzklub trotz der Spielverschiebung Einnahmen gemacht, so gehen die Sicherheitskosten zu seinen Lasten, sofern diese aus den Einnahmen gedeckt werden können.
- 4) Die SFL kann bei der Geltendmachung unverhältnismässig hoher Kosten deren Übernahme verweigern oder beschränken.

KAPITEL VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 31 – Ausführungsbestimmungen

Aufgehoben am 01.07.2021.

Artikel 32 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 11.11.2016 angenommen.
- 2) Es trat am 01.07.2017 in Kraft.
- 3) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 10.11.2017, Art. 17 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 01.07.2018;
 - am 25.05.2018, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1–8, Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3 (neu), Art. 23, Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 25^{bis} (neu) und Art. 26 Abs. 1 (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2018;
 - am 23.11.2018, Art. 8 Abs. 3 und 4 (neu), Art. 21 Abs. 1 und Art. 25^{bis} Abs. 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 19^{bis} (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2019;
 - am 22.11.2019, Art. 8 Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 07.08.2020, Art. 7^{bis} (neu), Art. 15 Abs. 2 (neu), Art. 24 Abs. 3, Art. 25^{ter} (neu), Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 und 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 20.11.2020, Art. 7^{bis} Abs. 5 (neu) und Art. 27 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3–6 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 15.02.2021, Art. 7^{bis} Abs. 3 (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 23.04.2021, Art. 7^{ter} (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
 - am 19.05.2021, Art. 2 Abs. 1 (neu, bisher Art. 31), 2 und 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 19^{bis} Abs. 1, Art. 25^{bis} Abs. 2 und 4–6 (neu), Art. 27 Abs. 4 und 5 sowie die Streichung von Art. 31 mit Inkraftsetzung am 01.07.2021;
 - am 19.11.2021, Art. 20 Abs. 2 (neu) und Art. 25 (Streichung, neu) mit Inkraftsetzung am 20.11.2021 und Art. 21 Abs. 4^{bis} (neu) mit Inkraftsetzung am 01.01.2022.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+ 41 31 552 18 00
info@sfl.ch



**Swiss Football
League**